

Die Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern.

N Berlin, 1. Febr. (Priv.-Tel. Str. Bln.) In den letzten Wochen haben Erörterungen der obigen Frage zwischen Vertretern des Bundes der Landwirte und des Hansa-Bundes (Kriegszentrale) stattgefunden, die zu gemeinsamer Vorlegung von Gesetzesvorschlägen beim Kriegsministerium geführt haben. Man ging dabei von folgenden Erwägungen aus: der gewaltige Umfang des jetzigen Krieges hat dazu geführt, daß weit über Erwarten hinaus hunderttausende verheirateter Reservisten, Landwehrleute und Landstürmer vor dem Feinde stehen. Viele Tausende von ihnen sind bereits für das Vaterland auf dem Felde der Ehre gefallen. Die Versorgung ihrer Hinterbliebenen regelt das Gesetz vom 17. Mai 1907. Die Höhe der Bezüge richtet sich nach der letzten militärischen Stellung des Verstorbenen. Danach erhalten: die Witwe eines gemeinen Soldaten jährlich 400 Mark, die Witwe eines Unteroffiziers jährlich 500 Mark, die waisen Kinder jährlich je 168 Mark. Diese Bezüge werden in vielen Fällen den Bedürfnissen gerecht, sie stellen aber eine Härte gegenüber den Hinterbliebenen solcher Personen dar, die aus gehobener Lebensstellung als Arbeiter, Kaufleute, Handwerker, Landwirte und Angehörige der freien Berufe in das Heer eingetreten sind. Die Vorschläge der beiden Verbände gehen deshalb von dem Grundgedanken aus, daß es erforderlich ist, zu den Renten des Gesetzes vom 17. Mai 1907 den Hinterbliebenen Zusatzrenten zu gewähren. Diese Zusatzrenten sollen auf der Grundlage des letzten Einkommens des Verstorbenen mit der Maßgabe bestimmt werden, daß ein angemessener Höchstsatz für die Gesamtrente einer Familie festgesetzt wird, und daß unter Ausscheidung des fundierten Einkommens nur dasjenige Einkommen berücksichtigt werden soll, welches als Arbeitseinkommen des Verstorbenen erscheint. Es soll somit den Zusatzrenten diejenige Summe zu Grunde gelegt werden, um die sich das Gesamteinkommen der Familie durch den Fortfall der Tätigkeit des Ernährers, der im Kriege geblieben ist, vermindert hat. Durch diese Vorschläge, die unter Berücksichtigung des finanziell möglichen Aufwandes des Reichs ausgearbeitet worden sind, soll dem Wunsche weitester Kreise nach einer besseren staatlichen Fürsorge für die Hinterbliebenen unserer Krieger entsprochen und gleichzeitig erreicht werden, daß durch den Krieg die soziale Lage unseres Volkes nicht wesentlich verschlechtert wird. Erfreulicherweise werden, nach Zeitungsnachrichten der letzten Tage, berartige Gedanken auch innerhalb der Sozialdemokratie als billig und gerecht empfunden. Angefichts der Notwendigkeit schleuniger Hilfe steht zu hoffen, daß die zuständigen Behörden die gestellten Anträge günstig aufnehmen und bereits dem im März zusammentretenden Reichstage ein Notgesetz solchen Inhalts vorlegen werden.